

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST3-A-1163/009-2016

Bearbeiter
Mag. Bartmann
Mag. Pfiffinger

02742/9005
DW 16110
DW 16168

Datum
20. Sep. 2016

Betrifft

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.09.2016
Ltg.-**1081/T-3/2-2016**
W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass auch der Beherbergungsmarkt Veränderungen des mobilen Zeitalters erfährt. Gäste nächtigen nicht mehr ausschließlich in Hotels, Pensionen oder Privatzimmern, sondern auch in diversen anderen privaten Unterkünften, welche über online-Plattformen gebucht werden können. Die derzeitige Formulierung des Gesetzestextes lässt zum Teil Interpretationsspielraum offen. Um diese Unschärfen zu beseitigen und auch in diesem Bereich eine Einhebung der Nächtigungstaxe zu ermöglichen, soll der Gesetzestext verändert und präzisiert werden.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis zu Zl. Ra 2015/16/0056-5 vom 28. Jänner 2016 festgehalten, dass die in § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 enthaltene „Nutzenfiktion“ nicht unwiderleglich ist.

Um dem entgegen zu wirken, soll der Wortlaut des Gesetzes geringfügig abgeändert werden, sodass die ursprüngliche Rechtslage iSd § 13 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetzes 1991 wieder hergestellt wird und ein Freibeweisen von der Abgabepflicht nicht möglich ist.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass im Zuge des Begutachtungsverfahrens weitere Themenbereiche, insbesondere die Frage nach der Anpassung der Kriterien, die zur Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen dienen, aufgegriffen wurden, die nicht direkt Gegenstand dieses Änderungsentwurfes sind. Dies wird zum Anlass genommen, in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassende Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen und jedenfalls vor Erlassung einer derartigen Verordnung, eine ausführliche Re-Evaluierung der Einteilungskriterien für die einzelnen Ortsklassen durchzuführen, um die Anregung der Wirtschaftskammer NÖ zu prüfen. Dies scheint insbesondere dadurch gerechtfertigt, als sich die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 und 5 seit der Stammfassung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 inhaltlich nicht geändert haben. Die Struktur der touristischen Landschaft in Niederösterreich hingegen hat sich seit 1991 gravierend verändert. Weitere Erhebungen sind daher notwendig.

1. Ist-Situation:

1.1. Ausdehnung der Nächtigungstaxenpflicht:

Die derzeit aktuelle Fassung des § 12 Abs. 4 lit. a) NÖ Tourismusgesetz 2010 ist dem Wortlaut des § 1 MeldeG nachgebildet. Gemäß dieser Bestimmung ist bei Nächtigung in einem Beherbergungsbetrieb ein Gästebuch auszufüllen bzw. muss sich der Unterkunftnehmer ab dem 3. Tag bei der Gemeinde anmelden. Das MeldeG ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass bei privater Zimmervermietung keine Eintragung ins Gästebuch notwendig ist.

Diese private Zimmervermietung ist derzeit vom Tatbestand des NÖ Tourismusgesetz 2010 nicht eindeutig erfasst. Eine Nächtigungstaxen-Pflicht für Gäste der sonstigen privaten Zimmeranbieter ist daher nur im Wege der teleologischen Interpretation gegeben.

1.2. Nutzenfiktion:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis zu Zl. Ra 2015/16/0056-5 vom 28. Jänner 2016 erstmals eine Entscheidung zum Thema „Nutzenfiktion“ im Zusammenhang mit dem Interessentenbeitrag iSd NÖ Tourismusgesetzes 2010 gefällt. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass sich die geltende Rechtslage von jener vor der Neufassung

(NÖ Tourismusgesetz 1991) dahingehend unterscheidet, dass nunmehr keine rechtliche Fiktion enthalten ist, sondern eine widerlegliche Rechtsvermutung.

Die nunmehr nach dem Erkenntnis des VwGH bestehende Rechtslage im Hinblick auf die Definition des Tourismusinteressenten kann aus Gründen des Vollzugs nicht aufrechterhalten werden. Ein Beibehalten der derzeit geltenden Rechtslage in dieser Sache würde dazu führen, dass jeder, der eine der im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 angeführten Tätigkeiten ausübt, sich von der Interessentenbeitragspflicht dadurch freibeweisen könnte, indem er nachweist, keinen Nutzen aus dem Tourismus zu ziehen. Den Gemeinden als Abgabebehörden würde dadurch jedoch ein nicht zu bewältigender administrativer Mehraufwand entstehen. Eine Änderung ist daher dringend notwendig.

1. 3. Definition Betriebsstätte:

In § 13 Abs 4 lit. a) sublit. ab) befindet sich im Hinblick auf die Definition des Begriffes „Sitz“ ein ausdrücklicher Verweis auf § 27 Bundesabgabenordnung. Im Hinblick auf die Definition des Begriffes „Betriebsstätte“ befindet sich ein Verweis auf „dieses Gesetz“. Aufgrund des Satzbaues und der verwendeten Formulierung ist dieser Bestimmung nicht eindeutig zu entnehmen, ob der Begriff „Betriebsstätte“ so zu verstehen ist, wie er in der Bundesabgabenordnung definiert ist, oder so, wie er im Tourismusgesetz definiert ist. Letztere Interpretation würde aufgrund der Tatsache, dass eine derartige Definition nicht vorhanden ist, zu keinem Ergebnis führen. Eine sprachliche Klarstellung ist notwendig.

2. Soll-Zustand:

2. 1. Ausdehnung der Nächtigungstaxenpflicht:

Nächtigungen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer sind nun ebenfalls von der Nächtigungstaxenpflicht umfasst. Gleichzeitig wird jedoch nicht so weit in den persönlichen bzw. familiären Bereich eingegriffen, dass auch unentgeltliche Nächtigungen im engen persönlichen Umfeld betroffen wären.

2. 2. Nutzenfiktion:

Die Präzision hinsichtlich der Unwiderleglichkeit der Nutzenfiktion des § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. aa) stellt eine teilweise Rücknahme der Neufassung dieser Bestimmung dar. Die Rückkehr zur ursprünglichen Bedeutung dieser Bestimmung dient ihrer Anwendbarkeit durch die Abgabenbehörden.

2. 3. Definition Betriebsstätte:

Die sprachliche Klarstellung in § 13 Abs 4 lit. a) sublit. ab) ist für die abgabenbehördliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Abgabepflicht notwendig.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet in § 8 F-VG 1948.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten für den Bund, die Länder oder die Gemeinden.

Über die möglichen Mehreinnahmen im Bereich der Nächtigungstaxe kann derzeit keine Angabe gemacht werden, da bislang nicht bekannt ist, wie viele Nächtigungen im Wege der sonstigen Zurverfügungstellung von Privatunterkünften erfolgen.

8. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Der Gesetzesbeschluss hat Abgaben zum Gegenstand und ist unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages, vor Kundmachung, vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben (vgl. § 9 F-VG).

II. Besonderer Teil

Zu § 12 Abs. 4 lit. b):

Ziel dieser Änderung ist eine Ausweitung des bestehenden Tatbestandes, sodass auch Gäste von privaten Zimmeranbietern (die zB über AirBnB oder ähnliche Internetplattformen und öffentliche Foren) ihre Zimmer/Wohnungen/Häuser zur kurzfristigen Überlassung/Vermietung anbieten, Nächtigungstaxe zu entrichten haben.

Die Privatzimmervermietung iSd Art III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, ist „die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes, als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung, von nicht mehr als zehn Fremdenbetten“. Es werden hierbei idR zusätzliche, eigens dafür vorhandene, Zimmer an Gäste vermietet. Bei der sonstigen privaten Zimmervermietung werden hingegen oftmals auch die eigenen Wohnräume des Beherbergers in dessen Abwesenheit von Gästen bewohnt.

Die derzeit aktuelle Fassung dieser Bestimmung ist dem Wortlaut des § 1 Meldegesetz 1991 nachgebildet. Dort ist bei einem Beherbergungsbetrieb ein Gästebuch auszufüllen bzw. muss sich der Unterkunftnehmer ab dem 3. Tag bei der Gemeinde anmelden. Laut Auskunft des BMI ist das so zu verstehen, dass bei privater Zimmervermietung keine Eintragung ins Gästebuch notwendig ist. Folgt man dieser Argumentation, so wäre dann aber auch diese private Zimmervermietung nicht vom gleichlautenden Tatbestand des NÖ Tourismusgesetzes 2010 erfasst, eine Nächtigungstaxen-Pflicht für Gäste der sonstigen privaten Zimmeranbieter daher nur im Wege der teleologischen Interpretation gegeben. Durch die Änderung soll eine ausdrückliche Regelung getroffen werden.

Hinzukommt bei der neu aufgenommenen „sonstigen Überlassung von Privatunterkünften“ das Kriterium der Entgeltlichkeit. Dies deshalb, da vermieden werden soll, dass auch Übernachtungen im sehr großzügig auszulegenden familiären Umfeld (bzw. auch unter Freunden) von der Nächtigungstaxenpflicht umfasst sind. Bei den übrigen aufgezählten Beherbergungsformen, insbesondere im gewerblichen Bereich, ist das Kriterium der Entgeltlichkeit nach wie vor nicht von Relevanz, da es hier selten zu unentgeltlichen Nächtigungen von Gästen kommt.

Zu § 12a:

Anders als bei den übrigen Arten von Gästeunterkünften, ist es den Gemeinden bei den neu erfassten „sonstigen Unterkünften“ nicht möglich, selbst einen Überblick darüber zu erhalten, welche Personen überhaupt im Wege dieser Beherbergung Gäste beherbergen. Um die Gemeinden nicht vor ein administrativ unlösbares Problem zu stellen, wird die Meldepflicht eingeführt.

Die Pflicht zur Meldung der Registrierung gemäß Abs 1. ermöglicht den Gemeinden, dazu eine Liste mit jenen Personen zu führen, welche beabsichtigen, Gäste zu beherbergen und sich dafür auch bereits bei online-Diensteanbietern registriert haben. Anhand dieser Liste können die Gemeinden dann einerseits in regelmäßigen Abständen die Homepages der gängigsten online-Diensteanbieter auf verfügbare Unterkünfte in ihrer Gemeinde als Gegenprüfung aufsuchen und andererseits regelmäßig die relevanten Formulare und eine Aufforderung zur Bekanntgabe der tatsächlich erfolgten Anzahl an Gästenächtigungen und dem dabei erwirtschafteten Umsatz an die Unterkunftgeber versenden. Diese können ggf. auch eine Leermeldung erstatten. Ohne diese Meldepflicht könnte die Gemeinde ihre Aufgabe als Abgabenbehörde praktisch nicht wahrnehmen.

Eine Ausdehnung der bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten gemäß § 12 Abs. 12 auch auf die sonstigen privaten Zimmervermieter ist ebenfalls aus administrativen Gründen notwendig.

Die in Abs. 2 normierte Pflicht zur Meldung der tatsächlich erfolgten Beherbergungen ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Gemeinden ihrer Aufgabe als Abgabenbehörde im Zusammenhang mit der Nächtigungstaxe ordnungsgemäß nachkommen können. Nur so ist eine effektive Kontrolle der korrekten Einhebung und Abfuhr der Nächtigungstaxe möglich.

Zu § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. aa):

Die neue Bestimmung des § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. aa) NÖ Tourismusgesetz 2010 enthält nunmehr zwei kumulativ zu erfüllende Tatbestände:

1. Selbständiges Ausüben einer in einer VO gem § 13 Abs. 6 lit. b) NÖ Tourismusgesetz 2010 (Abgabengruppenordnung) aufgelisteten Tätigkeit in NÖ
2. Standort zu Zwecken der Erwerbstätigkeit oder Vermietung/Verpachtung in einer NÖ Gemeinde der Ortsklasse I, II, oder III

Zu § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. ab):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung. Es soll eindeutig sein, dass auf die Definition des Begriffes „Betriebsstätte“ des § 29 der Bundesabgabenordnung verwiesen wird.

Zu § 13 Abs. 4 lit. b):

Hier findet sich in Folge die normierte unwiderlegliche Fiktion, dass Personen, die eine der in einer Verordnung gemäß § 13 Abs. 6 lit. b) NÖ Tourismusgesetz 2010 angeführten Tätigkeiten selbständig ausüben, Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

Zu § 16:

Die Einführung einer weiteren Strafbestimmung ist zur Durchsetzung der neu eingeführten Meldepflicht des § 12a Abs. 2 notwendig. Die Strafhöhe wurde jener des § 22 Abs. 2 Meldegesetz 1991 nachgebildet, da die Tatbestände vergleichbar sind.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf § 16 Verwaltungsstrafgesetz 1991 festzusetzen.

Zu § 17 Abs. 11:

Die Übergangsbestimmung dient dazu, auch bereits registrierte Unterkunftgeber erstmals zu erfassen. Dies kann mit geringem administrativen Aufwand von den Gemeinden durchgeführt werden, indem sie die bei den gängigsten online-Diensteanbietern vorhandenen Unterkunftgeber in ihrer Gemeinde anschreiben. In diesem Zuge kann die Gemeinde auch Informationen hinsichtlich der sich aus dem NÖ Tourismusgesetz 2010 ergebenden Pflichten des Unterkunftgebers erteilen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Petra Bohuslav

Landesrätin